

SENIOREN- UND BEHINDERTENBEIRAT

SAMTGEMEINDE



NENNDORF

An die
Stadtverwaltung Bad Nenndorf
- Bauamt-
Rodenberger Allee
31542 Bad Nenndorf

27.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass ist nachfolgende Mängelanzeige geboten, mit der Bitte um sofortige Beseitigung der Gefahren besonders für ältere Mitbürger und Menschen mit Beeinträchtigung zu veranlassen.

Diese Forderung ergibt sich aus der Verpflichtung von Grundstückseigentümern zur Gefahrenabwendung. Auch bei der Vermietung eines Objekts bleibt der Eigentümer verkehrssicherungspflichtig.

Sachverhalt:

Die Stadt Bad Nenndorf hat im Zuge der Renovierung des Kurhauses umfangreiche Baumaßnahmen am Kurhausobjekt durchführen lassen. Den Baumaßnahmen liegt die Planung des Architekturstudios pm, Minden, zu Grunde.

Bei der Treppengestaltung der Außentreppe handelt es sich um eine Anlage mit beginnenden, sog. Schlepptufen. Die volle Treppe stellt sich erst am Ende der Anlage dar.

Im letzten Drittel der Treppenanlage befindet sich eine längere, integrierte Sitzfläche aus Holz.

Oberhalb im Endbereich der Treppenanlage befindet sich eine Außengastronomie.

Auf Grund von vermutlichen Verkehrssicherheitsmängeln sollen bereits nicht unerhebliche Unfälle an dieser Anlage passiert sein.

Der Beirat hat nach dem erhaltenen Hinweis auf einen Vorfall die Anlage in Augenschein genommen.

Feststellungen:

1. An der frontseitigen Außenanlage stellen sich erhebliche Mängel in Bezug auf Sicherheit und Barrierefreiheit dar. Die Treppengestaltung folgt nicht den bindenden Normvorgaben von DIN 32984, DIN 18040 und DIN 18065.

2. Die Bestuhlung der dortigen Außengastronomie verhindert einen barrierefreien Durchgang für Nutzer von Rollatoren und Rollstühlen.
3. Fluchttüren der Gastronomie sind sowohl im Innen- wie auch Außenbereich mit Bestuhlung verstellt und damit nicht barrierefrei.

Dazu im Einzelnen:

Zu 1.

Wir sehen erhebliche Mängel unter Bezug auf die DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum), in Verbindung mit DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung).

Durch die kontrastlose Gestaltung von Pflasterung zu Trittstufen ist, besonders bei direkter Sonneneinstrahlung gegen die Stufen, die Treppe von oben als solche nicht erkennbar. Dies widerspricht der DIN 32975, 4.2.2.

Es fehlt an der Treppenvorderkantenmarkierung nach DIN 18040-1, 4.3.6.4. Danach müssen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum alle Stufenvorderkanten markiert sein.

Die am Beginn der Treppenanlage ausgeprägten sog. Schleppstufen (Stufen werden langsam ausgebildet) fehlt es an Bodenindikatoren nach DIN 32984, 5.7.1 über die gesamte Breite.

Für Treppen mit mindestens drei Stufen ist ein Handlauf vorgeschrieben. (vgl. auch DIN 18040 und DIN 18095). Zu prüfen wäre auch ein zweiter oder gar dritter Handlauf wegen der Breite der Treppenanlage.

Die im letzten Drittel installierte breite Sitzfläche besteht aus einer Holzauflage, die im hinteren Bereich in einer Höhe von etwa 6cm eine gefährliche Stolperstelle auf der gesamten Breite darstellt. Da im Fall eines Stolperns nach vorne keine Möglichkeit der Abstützung außer der kurzen Sitzfläche besteht, wird ein Aufschlagen auf dem davor befindlichen Pflaster unvermeidbar sein. Dies stellt eine erhebliche Verletzungsgefahr dar. Hier sollte eine deutliche Absicherung erfolgen.

Zu 2.

Die Außengastronomie hat ca. 70 Außenplätze auf zu kleinem Raum installiert. Die zweite Reihe der Bestuhlung steht mit einem Abstand von nur ca. 70cm an der Treppenstufe. Dieser Abstand ist gefahrlos durch Personen mit Rollator oder Rollstuhl nicht passierbar. Die erforderliche Genehmigung einer Außengastronomie ist gewöhnlich mit Auflagen versehen, die dem Beirat nicht vorliegen.

Die Bestuhlung steht im Gegensatz zu den Planungsdarstellungen, die nur eine Bestuhlung unter dem Schleppdach vorsehen. Weitere Bestuhlung soll im hinteren, noch nicht fertiggestellten Bereich erfolgen. Das darf aber nicht dazu führen, die für diesen Bereich vorgesehene Bestuhlung unter Missachtung der Barrierefreiheit außerhalb der genehmigten Fläche aufzustellen.

Zu 3.

Im Zuge der Begehung ist dem Beirat aufgefallen, dass die Notausgänge mit Bestuhlung sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich verstellt sind und damit nicht barrierefrei sind. Flucht und Rettungstüren sind grundsätzlich freizuhalten.

Schlussbemerkung:

Die erteilte Baugenehmigung, die dem Beirat nicht vorliegt, wird ggf. zu den Beanstandungen Vorgaben ausweisen.

Der Beirat bezieht sich auf Kenntnisse die im Rahmen von Untersuchungen zur Barrierefreiheit erlangt wurden. Daraus ergeben sich die angeführten Normen-Zitate, die nach bestem Wissen erfolgen, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Zulänglichkeit haben.

Die Anwendung von Normen und Vorschriften obliegt Architekten und Fachplanern. Bei Versäumnissen diesbezüglich können sich ggf. Planungsfehler darstellen, die verfolgt werden sollten.

Insbesondere bei der Treppengestaltung handelt es sich um akute Gefahrenstellen, die im Rahmen der Verkehrssicherung unverzüglich durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden sollten.

Wir erwarten eine zeitnahe Stellungnahme mit Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Mit freundlichen Grüßen



(Jürgen Herdt / 1. Vorsitzender)



(Wilfried Koch / 2. Vorsitzender)

z. Kenntnis: Bauausschuss der Stadt Bad Nenndorf

z. Information: Fraktionsvorsitzende des Stadtrat Bad Nenndorf



Außengastronomie Bestuhlung



Stolperstelle Sitzbank



Fehlender Handlauf



Notausgang